



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Österreich-Konvent **Ausschuss 9 (Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit)**

Anhörung am 28.1.2004 im Verwaltungsgerichtshof

1. Gerichtsbarkeit und Gerichtsorganisation

- 1.1. die Gerichtsbarkeit ist eine Kernaufgabe des Staates – keine Auslagerung
- 1.2. Gerichtsbarkeit bleibt in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 82 ff B-VG)
- 1.3. die Verfassung legt die Höchstgerichte fest und grenzt deren Kompetenzen ab
- 1.4. Grundsätze sollten (wie schon bisher) in der Verfassung festgelegt sein oder in diese aufgenommen werden, dazu gehören insbesondere
 - die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte, gesetzlicher Richter (Art 83 B-VG)
 - die derzeit geltenden Vorschriften zur Richterernennung (Art 86 B-VG) sind richtig und ausreichend
 - die Unabhängigkeit der Richter, die Justizverwaltung und die Geschäftsverteilung (Art 87 B-VG)
 - die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter (Art 88 B-VG)
 - der Grundsatz der Waffengleichheit und Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 Abs 1 EMRK)
 - der Anspruch des Bürgers auf Schutz seiner personenbezogenen Daten (§ 1 DSG)
- 1.5. Zusätzlich sollten folgende Grundsätze festgelegt sein in der Verfassung:
 - im Sinne der Waffengleichheit und dem Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 Abs 1 EMRK) sollte ein Grundrecht auf anwaltliche Vertretung in der Verfassung verankert werden: Einfügung einer Grundrechtsbestimmung, mit der die geltenden Grundsätze der anwaltlichen Berufsausübung als Grundrechte des einzelnen Klienten festgeschrieben werden – Recht des Bürgers, sich in allen seinen Angelegenheiten der Beratung und Vertretung durch einen unabhängigen, verschwiegenen und von Interessenskollisionen freien Rechtsanwalt zu bedienen
 - die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes soll verfassungsrechtlich gewährleistet sein

- das von bestimmten Ausnahmen durchbrochene Recht der Parteien die staatliche Gerichtsbarkeit durch Schiedsgerichtsbarkeit zu ersetzen
- 1.6. Es ist eine dreigliedrige Gerichtsorganisation vorzusehen für alle Zivil- und Strafsachen. Den Bezirksgerichten sind in jedem Bundesland organisatorisch selbständige Rechtsmittelgerichte überzuordnen. Die Rechtsmittelbefugnis an den Obersten Gerichtshof ist jedenfalls zur Herstellung und Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und im Interesse der Rechtsentwicklung zu sichern und zu erweitern. Jede erstinstanzliche Gerichtsentscheidung muss einer Überprüfung zugänglich sein. Im Übrigen ist die Gerichtsorganisation dem einfachen Gesetzgeber zu überlassen. Damit ist es möglich, flexibel auf Änderungen und Notwendigkeiten zu reagieren.

Die Auslagerung der Besorgung von wirtschaftlichen und finanziellen Agenden der Gerichtsbarkeit in ein eigenes Gremium würde die zur Spitze hin orientierte Staatsverwaltung einschränken und eine Parallelstruktur schaffen, die der konzeptionell anders angelegten staatlichen Verwaltungsorganisation nicht mehr entspricht und diese eher behindert. Auf die Verteilung der finanziellen Ressourcen im Budget hätte die Staatsverwaltung dann keinen Einfluss mehr. Das ist abzulehnen. Im Übrigen erspart die Auslagerung keineswegs die Justizverwaltung, sondern schränkt nur deren Umfang ein.

- 1.7. Eine schlanke Verfassung verbietet parallele Strukturen. Parallelstrukturen sind immer teuer und ineffizient – das gilt aber nicht für die Selbstverwaltung.

2. Die Staatsanwaltschaft in der Verfassung

- 2.1. Waffengleichheit und Recht auf ein faires Verfahren sind im Strafverfahren von besonderer Bedeutung. Die Aufnahme der einschlägigen Bestimmungen der EMRK in die Verfassung hätte daher Signalwirkung.
- 2.2. Grundsätzlich bestehen gegen eine Bestands- und Funktionsgarantie der Staatsanwaltschaft keine Bedenken, wenn im Sinne der genannten Waffengleichheit auch das Recht des Bürgers auf einen unabhängigen, verschwiegenen und von Interessenskollisionen freien Verteidiger in der Verfassung festgeschrieben wird.
- 2.3. Weisungen innerhalb der Staatsanwaltschaft sind im Rahmen der Behördenstruktur richtig und notwendig.

Die Entscheidung jeder Weisungsspitze hat, auch wenn sie ausschließlich sachbezogen getroffen wird, in bestimmten Fällen eine politische Dimension. Das liegt nicht an der Organisation der Weisungsspitze, sondern am Fall der der Weisung zugrunde liegt. Politische Diskussionen über die Weisung werden daher durch die Verschiebung des Weisungsrechtes zu einer anderen Weisungsspitze nicht verhindert werden können. Ein paritätisch besetzter parlamentarischer Kontrollausschuss scheint eher dazu geeignet

die politische Dimension eines solchen Falles noch zu verstärken. Wesentlich ist die Verantwortlichkeit der Weisungsspitze.

Sieht man auf die Instrumente, die im Verhältnis zu einem Minister zur Verfügung stehen, wie das Interpellationsrecht und das Misstrauensvotum des Nationalrates und des Bundesrates sowie die Ministeranklage durch Beschluss des Nationalrates im Falle einer schuldhaften Gesetzesverletzung, so stehen ausreichende Mittel, die im Falle eines Weisungsmisbrauches angewandt werden können, zur Verfügung.

Eine andere Weisungsspitze dürfte nicht weniger Kontrolle ausgesetzt ein, als der Bundesminister für Justiz.

Im Übrigen fragt es sich, wie dargestellt, ob die Verfassung überhaupt den Aufbau derartiger paralleler Strukturen aus grundsätzlichen Erwägungen zulassen soll.

Die Abschaffung des negativen Weisungsrechtes innerhalb der Staatsanwaltschaft wird abgelehnt, ein vollständiger Durchgriff von oben nach unten muss möglich sein. Die Abschaffung eines negativen Weisungsrechtes nur bei der Weisungsspitze verlagert dieses Recht auf die darunter liegende Ebene. In einem solchen Fall wäre dann aber auch zu überlegen, ob es überhaupt ein Staatsorgan geben soll, das die Durchführung des Strafverfahrens verhindern kann, wenn das negative Weisungsrecht nicht innerhalb der Staatsanwaltschaft selbst ausgeübt wird.

3. Laiengerichtsbarkeit

Die Laiengerichtsbarkeit soll in vollem Umfang aufrechterhalten werden (Art 91 BV-G). Dies gilt für Geschworenengerichte und Schöffengerichte. Die Zuständigkeiten wären zu überprüfen, das kann der einfache Gesetzgeber. Geschworenengerichte nur für wirkliche Kapitalverbrechen, alles andere bei den Schöffengerichten. Die Anzahl der Geschworenen ist zu hinterfragen, es können auch weniger Geschworene sein, sie sollen aber „geeignet“ sein. Jedenfalls dem Verteidiger bzw. dem Staatsanwalt sollte Einfluss auf die Auswahl der Geschworenen eingeräumt werden.

Die Neuorganisation der Schöffensenate durch Entfall des rechtskundigen Beisitzers ist vertretbar, wenn im Gegenzug gegen Urteile der Schöffengerichte die volle Berufung zulässig ist.

4. Einführung von Landesverwaltungsgerichten

Die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten wird nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen grundsätzlich begrüßt. Es wird aber nicht übersehen, dass es gewichtige sachliche Einwände gegen die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten gibt (s. Aichleiter). Wir gehen davon aus, dass jedenfalls für jedes Bundesland ein Verwaltungsgericht errichtet wird, wobei die Regelungen zur Besetzung analog zu jenen des Verwaltungsgerichtshofes vorzusehen wären. Grundsätzlich muss gegen dessen Entscheidungen sowohl

der Verwaltungsgerichtshof als auch wegen Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden können. Im Falle der nicht rechtzeitigen Entscheidung muss das Instrument der Säumnisbeschwerde möglich sein (gemäß § 73 AVG).

Auch im Zusammenhang mit der Einführung echter Verwaltungsgerichtsbarkeit ist Art 133 Z 4 voraussichtlich nicht überflüssig. Siehe die eingerichteten Rechtsmittelbehörden bei Selbstverwaltungskörpern, wie insbesondere die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission. Derartige Behörden mit richterlichem Einschlag sollen aufrechterhalten werden und nicht in die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit einbezogen werden. In diesem Fall bliebe auch die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ausgeschlossen (s. Stellung des Art 20 Abs 2 B-VG zu Art 133 Z 4 B-VG).

5. Grundrecht auf anwaltliche Vertretung

Einführung einer Grundrechtsbestimmung, mit der die geltenden Grundsätze der anwaltlichen Berufsausübung als Grundrechte des Klienten festgeschrieben werden.

Recht des Bürgers auf Vertretung und Beratung durch einen unabhängigen, verschwiegenen, von Interessenskollisionen freien Rechtsanwalt, der im Rahmen der Parteienvertretung anwaltliche Immunität besitzt (s. oben Punkt 1.5.).